

# Dokumente zur Geschichte der Regisheimer Juden

1540 – 1693

Am 25. Mai 1540 wurde Gangolf von Hohengeroldseck und Sulz als Nachfolger des 1539 verstorbenen Grafen Gabriel Salamanca von Ortenburg von König Ferdinand I. zum *Obersten Hauptman vnd landuogt in vnsern vordern Landen* ernannt.<sup>1</sup> Die meisten der jüdischen Handelsleute, denen er am 20. August 1540 die Erneuerung ihrer von seinem Vorgänger ausgestellten und durch dessen Ableben ungültig gewordenen Geleitbriefe anbot, waren im Oberelsass ansässig (ca. 76 %). Dies geht aus einem von der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim erstellten Verzeichnis hervor, das die Wohnorte und die Namen von siebenzig jüdischen Familienvätern enthält, die sich *bey der Cantzley alhie vergleyten lassen haben* und am 27. September 1540 aufgefordert wurden, ihre neuen Geleitbriefe *on lenger verziehen* in Empfang zu nehmen und zu bezahlen.<sup>2</sup> Die in dieser Liste aufgeführten Namen von acht Regisheimer Juden<sup>3</sup> belegen die Existenz einer kleinen jüdischen Gemeinde in der unmittelbaren Nachbarschaft von Ensisheim, wo seit 1526 nur noch zwei jüdische *haußgeseßde / vnd in ir jedem derselben / auch nit mehr dann ein man vnd sein weyb / mit iren vnuerenderten kinden vnd gebrotten gesinde* (d. h. mit ihren unverheirateten Kindern und dem in ihrer Brotkost stehenden Gesinde) geduldet wurden.<sup>4</sup>

*Regisheim*

<i>Jäcklin /</i>	<i>Ruband /</i>
<i>Jacob /</i>	<i>Meyger /</i>
<i>Jacob Fladenzan /</i>	<i>Mychel /</i>
<i>Jinzig /</i>	<i>Haym /</i>

Die zunächst nur für Ensisheim geltende Niederlassungsbeschränkung wurde am 28. März 1547 auf alle Städte und Flecken in den *vorderösterreichischen landen vnd gebieten* ausgedehnt und zusätzlich verschärft, so dass fortan jede jüdische Haushaltung *vff das wenigist zwo meil wegs* (ca. 15 km) von der nächsten entfernt sein musste.<sup>5</sup> Es ist daher nicht anzunehmen, dass die wohl nicht vor 1525 entstandene jüdische Gemeinde in Regisheim die vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts überdauert hat.

Am 1. September 1573 verfügte Erzherzog Ferdinand II. die von den vorderösterreichischen Landständen seit langem geforderte *Außschaffung* der wenigen bis dahin noch im

<sup>1</sup> Archives départementales du Haut-Rhin (ADHR) Colmar: 1 C 8649 Revers vom 26.5.1540 *Wir Ferdinand von gots gnaden Romischer Kunig zu allen zeiten merer des Reichs ... Bekennen das wir den Edlen vnsern lieben getrewen Gangolffen Herrn zu Geroltzegg vnd Sultz mit zwentzig wolgerusten pferden / zu vnserm Obersten Hauptman vnd landuogt in vnsern vordern Landen Elsas / Sunggew / Preißgew / der vier stet an dem Rein an dem Schwarzwald / vnd was dartzu gehort / zusampt vnser stat Villingen bitz auf vnser widerrueffen / aufgenommen haben / ... Geben zu Ynßprugk am 25. Mai 1540.*

<sup>2</sup> Archives municipales de la ville de Colmar: AA 173/26 Mandatum von der Regierung zu Ensisheim *ahn die Juden sie sollen New geleit nehmen de a[nn]o 1540. Ibidem Ertheilte New geleydt, sambt Einer Lista der zuor selben Zeit Inwohnenden Juden so vergleydtet wordten seint. Copialiter.*

<sup>3</sup> Ebd., fol. 3<sup>v</sup>: *Jäcklin / Jacob / Jacob Fladenzan / Hiertz / Ruband / Meyger / Mychel / Haym.*

<sup>4</sup> Stadtarchiv Freiburg im Breisgau: A 1 XIc Judenordnung (24.7.1526 Ensisheim), Artikel 1.

<sup>5</sup> Stadtarchiv Freiburg im Breisgau: A 1 XIc Judenordnung (28.3.1547 Ensisheim), Artikel 1.

Land geduldeten Juden *innerhalbn Jarßfrist vom Außganng verschinen Monats May anzurechnen*.<sup>6</sup> Von 1574 bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges durften sich in den bis 1632 von Ensisheim aus regierten Vorlanden keine Juden mehr niederlassen. Erst unter den veränderten politischen Bedingungen, die mit dem Westfälischen Frieden (1648) und der militärischen Sicherung der an den Rhein verlegten Ostgrenze Frankreichs eintraten, ermöglichten die unentbehrlichen Dienste jüdischer Handelsleute bei der Versorgung der im Elsass stationierten Truppen mit Pferden und Proviant die erneute und dauerhafte Ansiedlung von Juden in den vormals habsburgischen Territorien der *Province d'Alsace*. Den Angaben des Intendanten Jacques de La Grange zufolge lebten am Ende des 17. Jahrhunderts (1697) „in der Provinz mehrere jüdische Familien, die allerlei Handel treiben, insbesondere den mit Pferden; und man kann sagen, dass sie in Kriegszeiten nützlich, ja sogar notwendig sind.“<sup>7</sup>

Bereits zu Lebzeiten des 1667 verstorbenen Generalleutnants Reinhold von Rosen, der am 19. April 1649 in Anerkennung seiner militärischen Verdienste von König Ludwig XIV. mit der oberelsässischen Herrschaft Bollweiler belehnt worden war, kam es in der gleichnamigen Ortschaft, in der im 15. Jahrhundert eine *scola Judeorum* bestanden hatte,<sup>8</sup> erneut zur Entstehung einer jüdischen Gemeinde, deren Synagoge im Protokoll über das *Jahr Gericht gehalten zue Pollweyler den 9.ten Februarii 1672* erstmals erwähnt wird: *Schey Brunschwig der Jud klagt contra Elias den Juden daß ihn derselbe in der Synagog mit schlägen übel tractirt habe. Ist erkandt daß beklagter zur straff erlegen solle 10. lb mit sampt gebiethung des fridens p: 20. lb*.<sup>9</sup>

Einem ähnlichen Vorfall, der sich zwanzig Jahre später in Regisheim zutrug, ist auch die erste Erwähnung der dortigen Synagoge zu verdanken: Auf Klage des herrschaftlichen Fiskals Humbert Loisir *gegen vndt wider Joseph Wahl vndt Götschy Leuy den Juden, vmb daß Sie einander in der Synagog geschlagen [haben,] auch contumaciter außgebliben [sind,] ist yeder der beiden Kontrahenten am 4. Dezember 1693 zu 10 lb Steb[ler] straff erkhandt worden*.<sup>10</sup>

The image shows a snippet of a handwritten document in a historical German script. The text is written in dark ink on aged paper. It appears to be a legal record or court document, mentioning names like 'Joseph Wahl' and 'Götschel Levy' and a date 'den 4. Dezember 1693'. The handwriting is cursive and somewhat difficult to read due to its age and style.

#### Schlaghändel zwischen Joseph Wahl und Götschel Levy

<sup>6</sup> ADHR Colmar: 1 C 3612 Begrenzung des Zinssatzes auf 5 % und Ausweisung der Juden aus Vorderösterreich (1.9.1573 Innsbruck).

<sup>7</sup> *Il y a dans la Province plusieurs familles juives qui font toutes sortes de commerce, particulièrement celui des chevaux, et on peut dire qu'elles sont utiles en temps de guerre et même nécessaires* (zit. nach Freddy Raphaël / Robert Weyl: Regards nouveaux sur les Juifs d'Alsace. Strasbourg 1980, p. 18).

<sup>8</sup> Denis Ingold: Notes sur la communauté et les écoles juives de Bollwiller (XV<sup>e</sup> – XX<sup>e</sup> s.) In: Bulletin historique de la ville de Mulhouse 3 / 1987; *ibid.*, p. 191.

<sup>9</sup> ADHR Colmar: 3 B (Juridictions secondaires) Bollwiller 1.

<sup>10</sup> ADHR Colmar: 3 B Bollwiller 3, *Actum vor Ampts Verhör zue Regiß[heim] den 4ten xbris 1693*.

In den einschlägigen Amtsverhörprotokollen des 17. Jahrhunderts ist von den *Juden zu Regisheimb* erstmals in einer obrigkeitlichen Verfügung vom 27. Juni 1684 die Rede,<sup>11</sup> mit der ihnen das eigenmächtige und unkontrollierte Schächten verboten wird: *Auff vorher beschehene admodiation zwischen H. Geörg Scharlapauren gevollmächtigten Gnd. Herrschafft Pollw[eiller] an Einem: vndt dan Heinrich Schneidterlin burgeren vndt Metzgeren zu Regisheimb am anderen Theil. Den vertrib deß Fleisches, vndt zwar sowohl großes alß kleinen fleisches, inn denen Vier Dorffschafften, alß Nämblichen, Pollweiller, Veldtkirch, Vngersheimb vndt Regisheimb betreffend; ist denen gesambten Juden zu Regisheimb vndt Pollweiller Obrikheitlich anbefohlen worden, Sich hinfüro vndt alle zeit deß Schächtens Innerhalb der Herrschafft Pollweiler nicht nur waß groß: sonderen auch klein fleisch in Summa wie Es nun auch immer Nammen haben mag, betrifft, gänzlich zubemüßigen: Sondern fahls Sie Ehe Schächten wollten, daß Sie solches Eintweder außershalb der Herrschafft, oder aber bey obgenandtem Metzger alß herrschafftlichem admodiatoren selbstn Thuen sollen: vndt ist gegenwertigem Obrikheitlichem Gebott angehenckt worden, wider alle die Jenigen, so demselbigen Contrauenieren möchten, die Straff der Confiscation deß fleisches, vndt beynebens der – 30 lb: Tourn[ois] an Gelt. Decretum im Schloß Pollweiller den 27[s]ten Junii 1684.*



שחיטה

Aaron Blum, dem der am 20. Januar 1684 verstorbene Hans Jacob Senglott von Regisheim *vor einig von Ihm eingekaufttes Vieh* 22½ Gulden schuldig geblieben war,<sup>12</sup> und Salomon Wahl,<sup>13</sup> dessen mindestens drei Jahre zurückreichende Ortsansässigkeit sich aus dem Protokoll über das am 11. September 1684 *zu Regisheimb in Jonas Sengelin*

<sup>11</sup>ADHR Colmar: 3 B Bollwiller 2, *Ampts Verhör Prothocol vndt Deren Ertheilten Bescheidten vndt Obrikheitlichen Befelchen Angefangen den 3ten May 1684*, fol. 7<sup>v</sup> – 8<sup>r</sup> *Bescheydt*.

<sup>12</sup>ADHR Colmar: 4 E Not. anc. Bollwiller 151 *Inventaires et partages (Réguisheim 1630 – 1632 et 1672 – 1766), Inuentarium vndt Theillung vber weyllandt Hanß Jacob Sängelin (sic) seel: von Regisheimb Verlassenschafft vom 2ten Tag Mertzzen 1684*, fol. 2<sup>r</sup>. Der am 20.1.1684 verstorbene Erblasser war ein Sohn des Valentin Senglott.

<sup>13</sup>Als Stammvater des seit den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Regisheim ansässigen Zweiges der Familie Wahl gilt der polnische Rabbiner und Steuerpächter Saul Wahl (um 1545 – 1617), der 1587 für die Dauer einer Nacht zum König von Polen gewählt worden sein soll. Zum historischen Hintergrund der volksetymologischen Deutung des Familiennamens Wahl siehe Heiko Haumann: *Geschichte der Ostjuden* (München 1990), S. 36 (*eine bezeichnende Legende*).

